

Auszug aus den Richtlinien von
Bischof und Synodalvertretung zum Umgang mit dem Corona-Virus
vom 1. Mai, aktualisiert am 4. und 22. Juni 2020 sowie am 10. Juli 2020

...

3. Dienstanweisung zur Einhaltung von Hygienevorschriften

- 3.1. Gottesdienste können nur unter Einhaltung der Hygienevorschriften (s.u.) und der staatlichen und kommunalen Vorgaben durchgeführt werden. Dasselbe gilt auch für andere kirchliche Veranstaltungen, sobald diese staatlicherseits wieder erlaubt sind. *Soweit die kirchlichen Vorgaben strenger sind, gehen diese den staatlichen oder kommunalen Regelungen vor.*
- 3.2. Durch einen Aushang im Eingangsbereich ist auf die wesentlichen Hygienevorschriften hinzuweisen, insbesondere auf das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.
- 3.3. Kirchenvorstände und Seelsorgerinnen und Seelsorger entscheiden, ob und in welcher Form (Wort-Gottes-Feier, Eucharistie etc.) öffentlich Gottesdienst gefeiert wird,
- 3.4. Geistliche, die aus gesundheitlichen Gründen zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sind gebeten, mit dem Bischof zu klären, wo ihre Grenzen im Hinblick auf den Gottesdienst und andere pastorale Tätigkeiten liegen.

Infektionsschutz beim Gottesdienst (allgemeiner Teil)

- 3.5. Gottesdienste innerhalb von Gebäuden finden nur in möglichst gut belüfteten Räumen statt, in denen die geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. *Die Abstände sind dabei so groß wie möglich zu halten, mindestens 1,5 Meter.* Angehörige des gleichen Haushalts können zusammensitzen.
- 3.6. Um die Anzahl der Mitfeiernden entsprechend zu verteilen, sind mehrere Gottesdienste empfehlenswert.
- 3.7. Grundsätzlich empfehlen sich Gottesdienste im Freien, wobei auch hier die Hygienevorschriften einzuhalten und größere Menschenansammlungen zu vermeiden sind.
*Bei Gottesdiensten im Freien gelten folgende Besonderheiten:
Es kann in Abweichung von Nr. 3.9 auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, sofern strengere staatliche oder kommunale Regelungen dem nicht entgegenstehen.
Es kann in Abweichung von Nr. 3.21 gesungen werden.
Als "Eingang" i.S.d. Nr. 3.11. gilt ein gut aufzufindender Ort auf dem Gottesdienstgelände.*
- 3.8. Beim Betreten und beim Verlassen der Räume muss der Abstand gewahrt bleiben, ebenso während des gesamten Verlaufs des Gottesdienstes. Auch vor den Räumen dürfen sich keine Gruppen bilden.
- 3.9. Bis auf weiteres sind im Gottesdienst durchgängig Gesichtsmasken im Sinne einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch beim Betreten und Verlassen der Räume. Für jene, die keine Gesichtsmaske mitgebracht haben, sollen Gesichtsmasken vorgehalten werden.
*Abweichend von der in Punkt 3.9. genannten Maskenpflicht im Gottesdienst steht es den Kirchenvorständen frei, eigene Regelungen zu treffen, die mit den staatlichen und kommunalen Vorgaben vereinbar sein müssen.
Bestehen bleibt die Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Gottesdiensträume, ebenso in allen Fällen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, und für die Geistlichen bei der Austeilung der Kommunion.
Ein etwaiger Beschluss des Kirchenvorstandes ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen staatlicher oder kommunaler Behörden diesen zusammen mit der "Bischöflichen Verordnung zum Umgang mit dem Corona-Virus" vorzulegen.*
- 3.10. Türen stehen vor und nach dem Gottesdienst offen, damit Türgriffe und Klinken nicht benutzt werden müssen.
- 3.11. An den Ein- und Ausgängen sind Hände-Desinfektionsmittel bereitzustellen.
- 3.12. Ein bestellter Ordnungsdienst muss sicherstellen, dass die Hygieneschutzmaßnahmen eingehalten werden.
- 3.13. In einer Liste sind die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festzuhalten, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- 3.14. Über ein geeignetes Zugangsmanagement (Anmeldung per Telefon o.ä.) ist sicherzustellen, dass die maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.
- 3.15. Menschen, die Symptome einer *Atemwegsinfektion* aufweisen oder in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu Erkrankten hatten, dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen. Ihnen ist der Zugang auch im Zweifel zu verweigern.

- 3.16. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
- 3.17. Gemeindecigene Bcher mssen nach Benutzung mindestens 72 Stunden, besser aber sechs Tage, unbenutzt liegen bleiben. Dies entspricht der aktuellen Studienlage zur Inaktivierung von Corona-Viren auf Oberflchen gem. den Angaben des Robert Koch Instituts.
- 3.18. Jeglicher Krperkontakt ist zu vermeiden: keine Begrung per Handschlag, keine Umarmung, kein krperlicher Friedensgru, keine Unterschreitung des Abstandes, kein krperlicher Kontakt bei Verabschiedungen.
- 3.19. Der Gottesdienst soll kurz ausfallen und darf 60 Minuten nicht berschreiten.
- 3.20. Neben der Vorsteherin oder dem Vorsteher sind keine weiteren liturgischen Dienste mit Ausnahme einer Lektorin oder eines Lektors und einer Organistin oder eines Organisten bzw. einer Musikerin oder eines Musikers einzusetzen. Blasinstrumente drfen nicht verwendet werden. Fr jeden liturgischen Dienst mit einer Sprechrolle sollte es ein eigenes Mikrofon geben.
- 3.21. Auf Gesang (auch auf den liturgischen Gesang der Geistlichen) ist zu verzichten, es sei denn, der Gottesdienst findet im Freien statt.
- 3.22. Statt Herumgeben des Kollektenkrbchens ist eine Trkollekte durch Abstellen eines Kollektenkrbchens zu halten.
- 3.23. Falls das eigene Kirchengebude den hier aufgestellten Vorschriften nicht entspricht, kann in andere, geeignete Rume ausgewichen werden.
- 3.24. Kasualien sollten, soweit mglich, verschoben werden. Wenn eine Verschiebung nicht mglich ist, ist folgendes zu beachten:
 - Bei Taufen sind alle Riten, die eine Brhrung des Tufllings beinhalten, wegzulassen. Das betrifft auch die Salbung mit Chrisam.
 - Bei Trauungen entfdllt das Umwickeln der Hnde des Paares mit der Stola.
 - Bei der individuellen Krankensalbung darf nur l verwendet werden, das vorher noch nicht fr andere Salbungen Verwendung fand. Es ist in ein desinfiziertes Gefa zu fllen und der Rest danach zu vernichten. Aufgrund der notwendigen Nhe tragen die Geistlichen einen Mundschutz.
 - Sogenannte Strkungs- bzw. Salbungsgottesdienste sind derzeit nicht mglich.
 - Fr Firmungen, die der Bischof delegiert, erldsst der Bischof entsprechende Regeln.

Infektionsschutz bei einer Eucharistiefeyer (besonderer Teil)

- 3.25. Bei der Vorbereitung der Eucharistiefeyer sind die Hygieneregeln besonders streng einzuhalten.
- 3.26. Die Gaben werden nur von der Vorsteherin oder vom Vorsteher und nur mit frisch gewaschenen oder frisch desinfizierten Hnden angefasst. Dies gilt sowohl bei der Bereitstellung der Gaben vor dem Gottesdienst als auch bei der Gabenbereitung whrend des Gottesdienstes.
- 3.27. Die Gaben knnen zur Vereinfachung bereits vor Beginn der Feier auf dem Altar bereitgestellt werden.
- 3.28. Hostienschale und Kelch sind beim Bereitstellen mit einem Material abzudecken, das desinfiziert werden kann. Die Abdeckung auf der Hostienschale verbleibt dort auch whrend des Eucharistiegebets. Als ein solches Material kann auch ein frisch gewaschenes (mind. 60 Grad mit bleichemhaltigem Vollwaschmittelpulver) Korporale dienen, welches nach Gebrauch wiederum entsprechend zu waschen und mglichst heis zu bfgeln ist. Eine Palla ist nicht als Abdeckung zu verwenden. Sie kann nicht sicher desinfiziert werden.
- 3.29. Es werden kleine Einzelhostien verwendet, die nicht gebrochen werden mssen.
- 3.30. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfiziert sich die oder der Austeilende die Hnde, alternativ wdscht sie / er sie erneut grndlich mit Wasser und Seife, wo dies rumllich mglich ist.
- 3.31. Die Kelchkommunion ist nur fr die Vorsteherin oder den Vorsteher mglich. Einzelkelche sind nicht zulssig. Mundkommunion findet nicht statt.
- 3.32. Die Kommunion ist ohne die individuell gegenber den Empfangenden gesprochene Formel („Der Leib Christi- Amen“) und nur mit Mundschutz seitens der Kommunionsspenderin oder des Kommunionsspenders auszuteilen.
- 3.33. Kinder, die zur Kommunion kommen, aber nicht kommunizieren, werden ohne Brhrung und ohne Segensformel gesegnet.

...